

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

X_ZR_21/66

URTEIL

Verkündet am
22. Januar 1970
Schwingen,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Patentnichtigkeitssache

der Firma T. & Co. KG, Fabrik mechanischer Spielwaren
in N., B.-straße - , gesetzlich vertreten durch
ihren persönlich haftenden Gesellschafter Dipl.-Kfm.
Dr. Karl E., ebenda,

Beklagten und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr.
und Dr. in ;
Patentanwälte Dr. und
Dipl.-Ing. in ,
-

gegen

die Firma Georg Br. oHG, Metallwarenfabrik in
Z. bei N., gesetzlich vertreten durch die
persönlich haftenden Gesellschafter Hubert Ba.,
Horst Br. und Michael Br., ebenda,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr.
in ;
Patentanwälte Dr. ,
Dr. und Dipl.-Ing.
in ,
-

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. Januar 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Spreng und der Bundesrichter Claßen, Schneider, Trüstedt und Dr. Bruchhausen

für Recht erkannt:

Die Berufung gegen das Urteil des 2. Senats (Nichtigkeitssenats II) des Bundespatentgerichts vom 16. September 1965 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

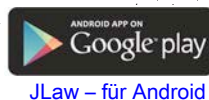
Tatbestand:

Die Beklagte ist Inhaberin des am 22. Februar 1958 angemeldeten Patents ■■■■■, dessen Schutzansprüche in der Fassung der Patentschrift wie folgt lauten:

- "1. Spielzeugregistrierkasse, bei der sich die anzuzeigenden Zahlen auf nebeneinander angeordneten Schiebern befinden, die mittels im Kassengehäuse schwenkbar ausgebildeten Hebeln in den Bereich eines Sichtfensters der Kassenhaube geschoben und zum Ablesen in dieser Lage durch einen unter Vorsprünge an den Schiebern greifenden Kamm gehalten werden, der entgegen der Kraft einer Feder um seine Längsachse verschwenkbar ist und dabei die Schieber freigibt, dadurch gekennzeichnet, daß die Hebel (22) an längsbewegbaren Stellschiebern (25) angelenkt sind.

- 3 -

2. Spielzeugregistrierkasse nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Stellschieber (25) in einem pultförmigen Rahmen (10) geführt sind und die freien Enden derselben durch Öffnungen (4) der Kassenhaube (1) nach außen ragen und Drucktasten (5) tragen.
3. Spielzeugregistrierkasse nach einem oder beiden der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, daß der Rahmen aus miteinander vernieteten und/oder verlappten Blechteilen (11, 12, 13, 14, 15) zusammengesetzt ist und zur gleichzeitigen Aufnahme der Stellschieber (25), der Hebel (22), der Zahlenschieber (9) sowie des mit diesen zusammenwirkenden Kamm (19) dient, der mittels eines gleichfalls im Rahmen (10) geführten Auslöseschiebers (30) schwenkbar ist.
4. Spielzeugregistrierkasse nach einem oder mehreren der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, daß in dem Fußteil (15) des Rahmens (10) ein Kassenbehälter (3) angeordnet ist, an dem ein Federglied (37) angreift, gegen dessen Wirkung der Kassenbehälter (3) einschiebbar ist.
5. Spielzeugregistrierkasse nach einem oder mehreren der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, daß als Federglied eine zwischen die Gleitkufen (39) des Kassenbehälters (3) gespannte Schraubenfeder (37) dient, an deren Mittelteil ein an der Bodenplatte (2) des Rahmens (10) angeordneter Haken (40) angreift.
6. Spielzeugregistrierkasse nach einem oder mehreren der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, daß an einer der Seitenplatten (11) des Rahmens (10) ein Greifhaken (33) verschwenkbar angelenkt ist, der den Kassenbehälter (3) in dessen Schließstellung hält und sich entgegen der Kraft einer an ihm angreifenden Feder (35) von dem Kassenbehälter (3) löst.



7. Spielzeugregistrierkasse nach einem oder mehreren der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, daß sich oberhalb des Greifhakens das freie Ende des im Rahmen (10) geführten, am Kamm (19) angreifenden Stellschiebers (30) mit Drucktaste (7) befindet, der bei seinem Niederdrücken den Greifhaken (33) aus dem Kassenbehälter (3) aushakt.
8. Spielzeugregistrierkasse nach einem oder mehreren der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, daß am Bodenteil (2) des Rahmens (10) ein um eine senkrechte Achse (43) entgegen der Kraft einer Feder (45) hin und her verschwenkbarer an sich bekannter Glockenschlaghebel (44) angelenkt ist, hinter den beim Ausschieben des Kassenbehälters (3) eine am Kassenbehälter angebrachte Klaue (46) greift, ihn verschwenkt und von ihm bei Erreichen der Endlage des Kassenbehälters (3) abgleitet."

Die Klägerin hat gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 PatG beantragt, das Patent wegen fehlender Schutzfähigkeit für nichtig zu erklären.

Die Beklagte hat in erster Linie beantragt, die Klage als unzulässig abzuweisen. Zur Begründung hat sie u.a. ausgeführt: Das Vorgehen der Klägerin sei als eine vorsätzlich gegen die guten Sitten verstoßende Schadenzufügung im Sinne des § 826 BGB zu beurteilen. Die Klägerin sei nämlich, ohne sich um das bestehende Streitpatent zu kümmern und ohne vor Aufnahme ihrer eigenen Fertigung die Rechtsbeständigkeit des Streitpatents festzustellen, durch gegenständliche Verletzung des Streitpatents in ihren, der Beklagten, Geschäftsbereich eingedrungen und sie versuche nunmehr, durch die Klage den bereits zugefügten geschäftlichen Nachteil noch zu vergrößern. In zweiter Linie hat die

Beklagte gebeten, die Klage als unbegründet abzuweisen. Hilfsweise hat sie beantragt, die beiden ersten Patentansprüche in folgender Fassung aufrechtzuerhalten:

- "1. Spielzeugkasse, bei der sich die anzuzeigenden Zahlen auf nebeneinander angeordneten Schiebern befinden, die mittels im Kassengehäuse schwenkbar ausgebildeten Hebeln in den Bereich eines Sichtfensters der Kassenhaube geschoben und zum Ablesen in dieser Lage durch einen unter Vorsprünge an den Schiebern greifenden Kamm gehalten werden, der entgegen der Kraft einer Feder um seine Längsachse verschwenkbar ist und dabei die Schieber freigibt, dadurch gekennzeichnet, daß die Stellschieber (25), an denen die Hebel (22) angelenkt sind, längsbewegbar, durch Öffnungen (4) der Kassenhaube (1) nach außen ragende Drucktasten (5) sind, deren Querschnitte im wesentlichen gleich derjenigen der Öffnungen (4) sind.
2. Spielzeugkasse nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Stellschieber in einem pultförmigen Rahmen (10) geführt sind."

Das Bundespatentgericht hat die Zulässigkeit der Klage bejaht und das Streitpatent in vollem Umfange wegen fehlender Erfindungshöhe für nichtig erklärt.

Mit der Berufung verfolgt die Beklagte ihren ursprünglichen Antrag weiter, die Klage aus sachlichen Gründen abzuweisen. Hilfsweise verteidigt sie den Patentanspruch 1 jetzt mit nachstehendem Inhalt:

"Spielzeugkasse, bei der sich die anzuzeigenden Zahlen auf nebeneinander angeordneten Schiebern befinden, die mittels im Kassengehäuse schwenkbar ausgebildeter Hebel in den Bereich eines Sichtfensters der Kassenhaube geschoben und zum Ablesen in dieser Lage durch einen unter Vorsprünge an den Schiebern greifenden Kamm gehalten werden, der entgegen der Kraft einer Feder um seine Längsachse verschwenkbar ist und dabei die Schieber freigibt, dadurch gekennzeichnet, daß die Hebel (22) an längsbewegbaren Stellschiebern (25) mit Drucktasten (5) angelenkt sind, die durch Öffnungen in der Kassenhaube hindurchragen, deren Querschnitt nur geringfügig größer als der Drucktastenquerschnitt ist."

Die Beklagte bittet im Rahmen ihres Hilfsantrags ferner, den Patentanspruch 2 in der von ihr im ersten Rechtszuge vorgeschlagenen Fassung zu bestätigen. Sie stellt schließlich noch anheim, auch im Oberbegriff der übrigen Patentansprüche das Wort "Spielzeugregistrierkasse" durch das Wort "Spielzeugkasse" zu ersetzen.

Die Klägerin erstrebt die Zurückweisung des Rechtsmittels.

Der vom Senat zum gerichtlichen Sachverständigen ernannte Professor Dr.-Ing. habil. Josef J. [REDACTED] von der Universität K. [REDACTED] (Lehrgebiet Feinwerktechnik) hat sich in einem schriftlichen Gutachten und in der mündlichen Verhandlung zu den technischen Streitpunkten geäußert.

Die Klägerin hat eine Stellungnahme des Senatspräsidenten a.D. Dr.-Ing. Dr. jur. Alfred Es. [REDACTED] vorgelegt.

Entscheidungsgründe:

A.

Die Nichtigkeitsklage ist, wie das Bundespatentgericht richtig erkannt hat, zulässig. Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß die Klägerin unstreitig davon abgesehen hat, nach der Bekanntmachung der Anmeldung gegen die Erteilung des Patents Einspruch zu erheben und daß sie das bestehende Patent, wie die Beklagte behauptet, vorsätzlich verletzt hat (vgl. BGH GRUR 1958, 177, 178 - Aluminiumflachfolien -). Nach der gesetzlichen Regelung blieb es der Klägerin unbenommen, Abwehrmaßnahmen erst dann zu ergreifen, als die Beklagte das Patent erlangt hatte und wegen dessen Verletzung gegen sie vorging.

B.

I. 1. Das Streitpatent betrifft nach dem Titel der Patentschrift ebenso wie nach dem Gattungsbe-
griff des Patentanspruchs 1 (Hauptanspruchs) und
der übrigen Patentansprüche in der erteilten Fas-
sung eine Spielzeugregistrierkasse. Die erfindungs-
gemäße Kasse dient indessen nicht wie die Registrier-
kassen der Großtechnik dazu, die Einnahmen zu re-
gistrieren. Sie beschränkt sich vielmehr darauf, die
eingestellten Werte anzuzeigen. Es ist daher zwecks
Klarstellung angebracht, im Oberbegriff des Patent-
anspruchs 1 und folgerichtig auch der übrigen Patent-
ansprüche entsprechend dem Vorschlag der Beklagten
an Stelle des Wortes "Spielzeugregistrierkasse" das

Wort "Spielzeugkasse" zu verwenden, wie dies z.B. auch in Sp. 2, Z. 15 der Streitpatentschrift geschieht.

Die Streitpatentschrift setzt Spielzeugkassen als bekannt voraus, bei denen sich die anzuzeigenden Zahlen auf nebeneinander angeordneten Schiebern (Zahlenschiebern) befinden. Diese Schieber werden mittels schwenkbar im Kassengehäuse gelagerter Hebel in den Bereich eines Sichtfensters der Kassenhaube gebracht und zum Ablesen in dieser Lage durch einen unter Vorspannung an den Schiebern greifenden Kamm gehalten, der entgegen der Kraft einer Feder um seine Längsachse verschwenkbar ist und damit die Schieber freigibt (vgl. aaO Sp. 1, Z. 1 bis Z. 10).

Die Bedienungshebel für diese Kassen, so legt die Streitpatentschrift weiter dar, greifen mit ihren den Zahlenschiebern abgewandten Enden durch Aussparungen (Schlitze) des Kassengehäuses hindurch, deren Länge dem Schwenkweg der Hebelarme entspricht. Durch die Anordnung einer Vielzahl nebeneinander angeordneter Schlitze wird eine Schwächung des Kassengehäuses herbeigeführt, das, wie der gerichtliche Sachverständige es ausgedrückt hat, im Bereich der Schwenkwege der Bedienungshebel gewissermaßen aus einer Reihe von gebogenen, der Form des Kassengehäuses angepaßten Blechstegen besteht. Dabei ist, so betont die Streitpatentschrift, darüber hinaus von Nachteil, daß nur eine begrenzte Anzahl Schlitze im Kassengehäuse angebracht werden kann, so daß sich die Anordnung lediglich für Kassen eignet, bei denen nur eine geringe Anzahl Zahlenschieber verwendet werden (vgl. aaO Sp. 1, Z. 11 bis Z. 22).

Die Streitpatentschrift verweist alsdann noch auf eine andere bekannte Anordnung, bei welcher die im Kassengehäuse schwenkbar gelagerten Bedienungshebel eine Drucktaste tragen, aber dennoch durch die Wandung des Kassengehäuses nach außen hindurchgeführt werden, so daß die erwähnten Nachteile ebenfalls auftreten (vgl. aaO Sp. 1, Z. 23 bis Z. 28).

Dem Streitpatent liegt, wie aus der Patentschrift (Sp. 1, Z. 29 bis Z. 52) hervorgeht, die Aufgabe zugrunde, die aufgezeigten Nachteile zu vermeiden, mithin eine Spielzeugkasse zu schaffen, die es gestattet, entsprechend den Kassen der Großtechnik möglichst viele Zahlenschieber anzuordnen, ohne daß diese sich bei ihrer Betätigung gegenseitig behindern und ohne daß das - aus dünnem Blech gefertigte - Kassengehäuse durch schlitzförmige Aussparungen geschwächt wird. Es geht also, wie auch der gerichtliche Sachverständige bemerkt hat, darum, zur Erhöhung des spielerischen Anreizes die Spielzeugkasse ihrer äußeren Gestaltung nach den Kassen der Großtechnik anzunähern und sie insbesondere auch widerstandsfähig gegen die nur schwer definierbare Beanspruchung während des Gebrauches durch Kinder zu machen.

Zur Lösung dieser Aufgabe schlägt das Streitpatent in der Beschreibung (Sp. 1, Z. 29 bis Z. 32) und im Kennzeichen des Anspruchs 1 vor, die Hebel zum Anheben der Zahlenschieber an längsbewegbaren Stellschiebern anzulenken. Nach den weiteren Darlegungen in der Beschreibung sind jene Hebel, von außen her unsichtbar, im Innern des Kassengehäuses

untergebracht. Da sie mittels der längsbewegbaren Stellschieber betätigt werden, entfallen Schlitzte im Kassengehäuse (vgl. aaO Sp. 1, Z. 32 bis Z. 35). Ferner weist die Streitpatentschrift in diesem Zusammenhang u.a. noch darauf hin, daß die Verwendung der Stellschieber es erlaube, die Hebel verhältnismäßig klein zu halten, was wegen der in der Regel geringen Größe der Spielzeugkassen von erheblicher Bedeutung sei (vgl. aaO Z. 43 bis Z. 45).

Bei Berücksichtigung der oben erwähnten Klarstellung der Gattungsbezeichnung ist mithin als Erfindungsgegenstand, wie er durch den Patentanspruch 1 (Hauptanspruch) der erteilten Fassung geschützt wird, eine Spielzeugkasse anzusehen, welche folgende Merkmale aufweist:

Im Oberbegriff:

- a) Die anzuzeigenden Zahlen befinden sich auf nebeneinander angeordneten Schiebern - Zahlenschiebern - (9);
- b) die Schieber werden mittels im Kassengehäuse (1, 2) schwenkbar ausgebildeter Hebel (22) in den Bereich eines Sichtfensters (8) der Kassenhaube (1) geschoben;
- c) die Schieber werden zum Ablesen in dieser Lage durch einen unter Vorsprünge (17) an den Schiebern (9) greifenden Kamm (19) gehalten;
- d) der Kamm (19) ist entgegen der Kraft einer Feder (21) um seine Längsachse verschwenkbar und gibt dabei die Schieber (9) frei;

im Kennzeichen:

- e) die schwenkbar ausgebildeten Hebel (22) sind an längsbewegbaren Stellschiebern (25) angelenkt.

2. Die Ansprüche 2 bis 8 des Streitpatents sind, wie das Bundespatentgericht im angefochtenen Urteil ebenso wie bereits die Prüfungsstelle des Deutschen Patentamts in ihrem Prüfungsbescheid vom 13. März 1959 angenommen und auch die Beklagte selbst eingeräumt hat, echte Unteransprüche, welche die Spielzeugkasse nach Anspruch 1 weiter ausgestalten. So bestimmt Anspruch 2, daß die Stellschieber (25) in einem pultförmigen Rahmen (10) geführt sind und die freien Enden derselben durch Öffnungen (4) der Kassenhaube (1) nach außen ragen und Drucktasten (5) tragen. Der Anspruch 3 lehrt, die beweglichen Teile der Vorrichtung in einem besonderen Rahmen (10) zu lagern und den Rahmen aus miteinander vernieteten und/oder verlappten Blechteilen (11, 12, 13, 14, 15) zusammenzusetzen. Die restlichen Ansprüche erteilen Anweisungen über die baulichen Einzelheiten zum Öffnen und Schließen des in der Spielzeugkasse befindlichen Kassenbehälters (3) und der damit im Zusammenhang stehenden Glocke (42).

II. 1. Zur Beurteilung der Schutzzfähigkeit des Patentanspruchs 1 ist zunächst der einschlägige Stand der Technik festzustellen, wie er am Anmeldetag des Streitpatents (22. Februar 1958) auf dem Gebiet der Spielzeugkassen gegeben war. Es kommen hierbei folgende Vorveröffentlichungen in Betracht:

a) Die britische Patentschrift Nr. [REDACTED] aus dem Jahre 1923 befaßt sich mit einer "Spielzeugregistrierkasse", deren Tastenhebel e drehbar auf einer Lagerstange h aufsitzen. Durch Niederdrücken der Tasten hebt man Zahlentäfelchen j^2 an, die an vertikal beweglichen Blechstreifen (Zahlenschiebern) j befestigt sind. Die Täfelchen werden in ihrer Lage festgehalten, bis sie durch das Verstellen anderer Hebel automatisch zurückfallen. Die durch Schlitze oder Ausnehmungen f der Kassenhaube a herausragenden Teile der Hebel tragen mit Ziffern versehene Tastenknöpfe g. Der andere Hebelarm greift in passende Aussparungen der vertikal gestellten Blechstreifen ein, an deren oberen Ende sich die Zahlentäfelchen befinden. Die unmittelbare Verbindung zwischen dem Tastenhebel und dem Zahlenschieber wird durch eine Art Schubgelenk hergestellt. Um die Schwenkbewegung der Tastenhebel zu ermöglichen, sind die Schlitze bzw. Ausnehmungen im Gehäuseblech verhältnismäßig lang ausgeführt. Im übrigen werden in Fig. 1 sechs Tastenhebel in einer Reihe gezeigt. Wie die Beschreibung (S. 3, Z. 15 bis Z. 21) darlegt, können die Tastenhebel aber auch in mehreren Reihen angeordnet sein.

b) Die im Jahre 1956 veröffentlichte französische Patentschrift Nr. 1 126 365, welche in den hier interessierenden Punkten der vom Bundespatentgericht gewürdigten nachveröffentlichten britischen Patentschrift Nr. 797 009 entspricht, beschreibt eine "Spielzeugregistrierkasse", die an den drei Sichtfenstern 20 ihrer Rückseite jeweils eine Ziffer anzeigt. Diese Ziffern werden beim Drehen der Zahlenscheibe 18 mittels der angesetzten Hebel 19 eingestellt. Diese Hebel bringen unmittelbar, d.h. ohne Übertragungselemente die Ziffern-

scheibe in eine solche Stellung, daß hinter den Sichtöffnungen die Zahlen abgelesen werden können. Die in einer Reihe angeordneten Hebel ragen durch Schlitze aus dem Gehäuse heraus und können durch eine Schwenkbewegung auf eine der Zahlen zwischen 0 und 9 eingestellt werden, die seitlich auf einer Skala aufgedruckt sind.

c) Die japanische Gebrauchsmusterschrift Nr. 32 - 4321 aus dem Jahre 1957 betrifft eine "Spielzeugregistrierkasse", bei welcher die Ziffernschilder 21 bzw. 21' durch das eine Ende der Hebel 2 bzw. 3 nach oben in den Bereich des Sichtfensters geschoben werden und zwar durch Niederdrücken des anderen Hebelendes, das jeweils aus der Kassenhaube durch einen Schlitz herausragt und mit einem bezifferten Tastenknopf versehen ist. Das in den Bereich des Sichtfensters gehobene Ziffernschild verbleibt unter dem Einfluß eines Riegelblattes 24 in dieser Stellung, solange, bis die nachfolgende Betätigung eines anderen Tasthebels das Zurückfallen ermöglicht. Die Hebel, welche die Ziffernschilder unmittelbar anheben, sind mit einer Achse im Gehäuseinnern aufgesetzt. Die in Fig. 1 der Druckschrift dargestellte Kasse hat neun Tastenhebel, die in zwei Reihen übereinander angeordnet sind.

Den ebenfalls im Jahre 1957 veröffentlichten japanischen Gebrauchsmusterschriften

- d) Nr. 32 - 5010;
- e) Nr. 32 - 5011;
- f) Nr. 32 - 6329 und
- g) Nr. 32 - 14 636

ist jeweils der gleiche Mechanismus zum Anheben der Zahlenschieber zu entnehmen wie bei der vorstehend unter Buchst. c erörterten Entgegenhaltung. Im übrigen befassen sich die Vorveröffentlichungen mit verschiedenen Einrichtungen für "Spielzeugregistrierkassen", bei denen ein Zusammenhang mit dem hier zu prüfenden Anspruch 1 des Streitpatents nicht besteht.

h) In der wiederum auf das Jahr 1957 zurückgehenden japanischen Gebrauchsmusterschrift Nr. 32 - 14 635 wird eine "Spielzeugregistrierkasse" beschrieben, bei welcher durch die Ein- und Auswärtsbewegung der Schublade 22 eine Trommel 6 bewegt wird. Der Antrieb erfolgt durch ein Gestänge 13, die Zahnstange 12 und den Zahnkranz auf der Trommel und wird eingeleitet durch Niederdrücken des Tastenkopfes 26, der auf der Drucktaste 27 aufsitzt. Sobald die Trommel beim Öffnen der Schublade weitergedreht wird, kann durch das auf der Vorderseite der Kasse angebrachte Fenster 28 eine andere am Trommelmantel angebrachte Ziffer abgelesen werden. Zusätzlich hierzu lehrt die Entgegenhaltung aber auch noch entsprechend den unter Buchst. c bis g behandelten Entgegenhaltungen, durch mehrere Tastenhebel 31 bzw. 32 - in Fig. 1 werden neun solcher Hebel gezeigt, die auf zwei übereinander liegende Reihen verteilt sind - die Ziffernschilder 34 nach oben in den Bereich eines weiteren Sichtfensters 35 zu schieben.

i) Auch bei der ebenfalls im Jahre 1957 bekanntgemachten japanischen Gebrauchsmusterschrift Nr. 32 - 14 637 ragen Hebel mit aufgesetzten Tastenknöpfen durch Schlitze bzw. Ausnehmungen aus der Kassenhaube hervor. Fig. 1 zeigt neun Stück dieser Hebel, die in zwei übereinander liegenden Reihen angeordnet sind. Die im Ver-

gleich zu den oben erörterten japanischen Gebrauchsmustern verhältnismäßig flachen Hebel 7 bzw. 8 sind in einen pultförmigen Rahmen 2 so eingesetzt, daß einerseits eine Kerbe an der Unterkante und die Aussparung des Rahmens eine Art Schneidenlager bilden und daß andererseits die flachen Hebel mit der oberen Schmalseite gegen ein flaches Federblech 30 drücken. Die Flachhebel sind drehbar gelagert, obwohl keine durchgehende Achse vorhanden ist, auf der sie aufsitzen. In der Funktion unterscheidet sich der Mechanismus zum Anheben der Ziffernschilder 6 bzw. 6' in keiner Weise von den oben besprochenen japanischen "Spielzeugregistrierkassen". Auch die Art des Sperrens der angehobenen Schieber und ihr Rückführen in die Ausgangsposition gleicht den Vorbildern.

2. Die beiden im folgenden behandelten Entgegenhaltungen, auf welche sich die Klägerin ebenfalls beruft, betreffen in erster Linie "Spielzeugregistrierkassen". Die wünschenswerten Erfindungsmerkmale dieser Kassen sind jedoch, wie in der Einleitung der ersten der beiden Druckschriften ausdrücklich erklärt wird, auch für die im Handel gebrauchten Registrierkassen anwendbar.

a) Die aus dem Jahre 1933 stammende USA-Patentschrift Nr. 1 906 361 beschreibt eine Kasse, bei welcher zwei Reihen von mit Ziffern beschrifteten Tastenknöpfen mit Hebeln aufgesetzt sind. Fig. 1 zeigt eine Kasse mit 13 Tastenknöpfen. Die vorderen Hebelarme werden durch Schlitze aus der Kassenhaube herausgeführt. Die hinteren Hebelarme 42 sind auch hier dazu bestimmt, beim Niederdrücken der Tasten die dazu ge-

hörenden Zahlenschieber anzuheben und dadurch in den Bereich des Sichtfensters 3 zu bringen. Die Hebel liegen in Schneidenlagern und üben beim Betätigen eine kleine Drehbewegung aus. Die Zahlenschieber gleiten, durch Schlitze 20 im Gehäuseahmen geführt, gradlinig auf- und abwärts.

b) Die im Jahre 1949 ausgegebene USA-Patentschrift Nr. 2 458 850 will die vorstehend erörterte "Spielzeugregistrierkasse" verbessern und weiterentwickeln. Die Druckschrift ändert allerdings nichts am Mechanismus zum Anheben der Zahlenschieber. Die neuen Vorschläge beziehen sich vielmehr auf Maßnahmen zum besseren und zuverlässigeren Ausklinken der Zahlentäfelchen sowie auf Vorkehrungen zu kraftschlüssigem, in der Zeitfolge abgestimmtem Zusammenwirken der dazu benutzten Bauglieder.

3. Die Klägerin hat schließlich dem Anspruch 1 des Streitpatents noch folgende Vorveröffentlichungen entgegengehalten, die sich ausschließlich auf Anzeige- und Registrierkassen der Gebrauchstechnik beziehen:

a) Die USA-Patentschrift Nr. 409 206 aus dem Jahre 1889 schildert eine Anzeige- und Registrierkasse, bei der ausweislich der Fig. 1 unterhalb der Kassenhaube H auf der sog. Abdeckplatte D in drei voneinander getrennten Gruppen insgesamt 27 Tastenknöpfe a mit Geldwertangaben angeordnet sind. Diese Tastenknöpfe sind an dem äußeren freistehenden Ende der sog. Tastenschieber (Stellschieber) c, die hin- und herverschiebbar sind, befestigt. Jeder dieser Tastenschieber, der in seinen Einzelheiten in Fig. 2 dargestellt ist, wird mittels einer kleinen Durchtrittsöffnung, die um wenig

größer ist als der Schieberquerschnitt, durch die Abdeckplatte D und durch das Gehäuse A waagrecht hindurchgeführt und mittels der unterhalb der Haube H in Längsrichtung verlaufenden Querstücke v (am rückwärtigen Ende) und v' (am vorderen Ende) abgestützt. Die in den Bereich des Sichtfensters B anzuhebenden Zahlentafeln n' sind auf Tafelhaltestäbchen (Zahlenschiebern) n angebracht. Der einzelne Zahlenschieber ist mit dem ihm zugeordneten Tastenschieber c durch einen hieran angelenkten Kniehebel e derart verbunden, daß er nach oben bewegt wird und zwar durch den längeren Arm des Hebels, sobald der Schieber nach innen gedrückt wird. Der angehobene Zahlenschieber wird in dieser Lage durch eine unter dem Vorsprung w^0 an ihn greifende Platte w^3 gehalten, wie aus Fig. 8 ersichtlich ist. Die Platte kann entgegen der Kraft eines Gewichtes, das am unteren Ende des sie tragenden Schwenkhebels w vorgesehen ist, zurückgezogen werden. Dabei wird der Zahlenschieber n freigegeben.

Der Tastenschieber (Stellschieber) c der bekannten Vorrichtung ist ferner dazu bestimmt, den Registriermochanismus in Gang zu bringen. Zu diesem Zweck löst er beim Hineinschieben in das Kassengehäuse durch die Zapfen c' und c'' die Bewegung anderer Hebel, Rahmen, Zahnsegmente, Sperrräder und Zahnklinken aus, wie aus den Figuren 2 und 8 ersichtlich ist.

b) Auch die im Jahre 1890 ausgegebene USA-Patentschrift Nr. 442 851 betrifft eine Registrierkasse mit Anzeigevorrichtung. Ausweislich der Fig. 1 sind in drei übereinander liegenden Reihen drei

Gruppen D, D' und D² von Tastenschiebern (Stellschiebern) 3 vorgesehen, die Tastenknöpfe mit Zahlen tragen, senkrecht aus der Kassenhaube A hervorragen und durch Öffnungen, deren Querschnitt nur geringfügig größer ist als der Tastenschieber-Querschnitt, in das Kassengehäuse hineingeführt werden. An den längsbewegbaren Tastenschiebern 3 sind Tastenhebel 4 angelenkt, die auf einer querverlaufenden Schwenkachse 5 verschwenkbar sind. Jeder der einzelnen Tastenhebel ist derart ausgebildet, daß bei seiner Schwenkbewegung verschiedenartige Übertragungselemente, Klinken, Schwingen, Hebel, Zahnstangen u.a. zwangsläufig ihre Lage in ganz bestimmtem Ausmaß verändern und dadurch die gewünschte Wirkung hervorrufen. Diese Wirkung besteht darin, daß der Mechanismus durch die Betätigung der Drucktasten einerseits sichtbare Information über die Höhe des Betrages vermittelt und andererseits den Betrag ziffernmäßig aufzeichnet oder vormerkt. Zum erstgenannten Zweck werden beim Niederdrücken der Tasten die nebeneinander angeordneten Schieber (Zahlenschieber) 6, auf denen sich die Schilder 7 mit den anzuzeigenden Zahlen befinden, mittels der Hebel 4 in den Bereich des Sichtfensters x der Kassenhaube A geschoben (vgl. hierzu Fig. 3) und zum Ablesen in dieser Lage durch ein Schild 8 gehalten, welches in Einkerbungen der Schilder 7 eingreift (vgl. Fig. 4). Zum Notieren des Betrages wird ein mit dem Tastenhebel 4 gekoppelter Teilmechanismus benutzt, der ebenfalls, wie bereits erwähnt, durch die Betätigung des Tastenschiebers 3 und die dadurch ausgelöste Schwenkung des Tastenhebels 4 in Gang gesetzt wird.

Auf die USA-Patentschriften

c) Nr. 502 580 aus dem Jahre 1893,

d) Nr. 523 174 und

e) Nr. 521 332, beide aus dem Jahre 1894,

welche ebenfalls die Verwendung von Stellschiebern bei Registrierkassen der Gebrauchstechnik vorsehen, hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht nicht mehr zurückgegriffen.

Die übrigen USA-Patentschriften

f) Nr. 532 924 aus dem Jahre 1895,

g) Nr. 1 072 769 aus dem Jahre 1913,

h) Nr. 1 725 854 aus dem Jahre 1929,

i) Nr. 1 744 183 aus dem Jahre 1930,

j) Nr. 1 874 285 aus dem Jahre 1932,

k) Nr. 2 014 358 aus dem Jahre 1935

hat die Klägerin lediglich den Ansprüchen 2 bis 8 des Streitpatents entgegengehalten, bei denen es sich, wie bereits dargelegt und worüber die Parteien auch einig sind, um echte Unteransprüche handelt. Der erkennende Senat hat daher von der näheren Erörterung dieser Druckschriften im Einverständnis der Parteien abgesehen.

III. 1. Der Erfindungsgegenstand nach Anspruch 1 des Streitpatents ist neu im Sinne von § 1 Abs. 1 und § 2 PatG. Ihn können, wie das Bundespatentgericht zutreffend erkennt und die Klägerin nunmehr selbst eingeräumt hat, die oben im Abschn. II 3 besprochenen Vorveröffentlichungen schon deswegen nicht neuheits-schädlich treffen, weil sie sich auf Anzeige- und Registrierkassen der Gebrauchstechnik beziehen und damit einer anderen Gattung als derjenigen des Streitpatents angehören. Aber auch die sonstigen, im Abschn. II unter Ziff. 1 und 2 gewürdigten Druckschriften, welche

Spielzeugkassen beschreiben, stehen dem Streitpatent nicht neuheitshindernd entgegen. Die Lehre nach Anspruch 1 des Streitpatents wäre nach ständiger Rechtsprechung nur dann neuheitsschädlich vorweggenommen, wenn eine der in Betracht zu ziehenden Vorveröffentlichungen sämtliche fünf Kombinationsmerkmale, wie sie oben im Abschn. I 1 zusammengefaßt worden sind, gleichzeitig aufwiese. Dies ist indessen nicht der Fall. Keine der Spielzeugkassen betreffenden Druckschriften offenbart z.B. das kennzeichnende Merkmal e) des Streitpatents, wonach als Organe zur Bewegung der Zahlenschieber längsbewegbare Stellschieber mit angelenkten Hebeln benutzt werden sollen.

2. Mit dem Bundespatentgericht und dem gerichtlichen Sachverständigen ist auch unbedenklich davon auszugehen, daß die Lehre nach Anspruch 1 des Streitpatents gegenüber den im Abschn. II unter Ziff. 1 und 2 erörterten Entgegenhaltungen, die sich in diesem Zusammenhang ebenfalls allein als Vergleichsmaßstab anbieten, einen technischen Fortschritt gebracht hat. Dies hat im übrigen die Klägerin selbst in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht nicht mehr ernstlich bezweifelt.

3. Der in Rede stehenden Lehre kann jedoch, wie bereits das Bundespatentgericht im Ergebnis zutreffend festgestellt hat, Erfindungshöhe nicht zubilligt werden.

a) Die oben (im Abschn. I 1) bezeichneten Aufgabe des Streitpatents, die eine Verbesserung der bekannten Spielzeugkassen zum Ziele hat, lag entgegen der Annahme der Beklagten für den mit durchschnittlichem

Wissen und Können ausgerüsteten Spielzeughersteller an Anmeldetage nahe. Bei einem solchen Fachmann muß vorausgesetzt werden, daß er die hier offen zutage tretenden Mängel der bisherigen Spielzeugkassen erkannte. In dem Entschluß, den erkannten Mängeln abzuhelpfen, kann dann aber nichts Erfinderisches gesehen werden. An der Anwendung dieses Grundsatzes ändert im vorliegenden Falle auch der Umstand nichts, daß sich zum ersten Mal das im Februar 1958 angemeldete Streitpatent zur Aufgabe gesetzt hat, die aufgezeigten Nachteile zu beseitigen, welche der Spielzeugkasse nach der bereits im Jahre 1923 veröffentlichten britischen Patentschrift Nr. 193 533 (vgl. Abschn. II 1 bei Buchst. a) ebenso anhafteten wie den Spielzeugkassen nach den zahlreichen, gleichfalls im Abschn. II unter Ziff. 1 und 2 zusammengestellten Druckschriften, welche in den nachfolgenden Jahren, zuletzt noch - wie die japanischen Gebrauchsmusterschriften - im Jahre 1957 ausgegeben worden sind. Wenn sich niemand vor dem Erfinder des Streitpatents die genannte Aufgabe gestellt hat, so wird dies hinreichend damit erklärt, daß sich ein echtes Bedürfnis zur weiteren Ausgestaltung der Spielzeugkassen erst im Laufe der fünfziger Jahre bemerkbar gemacht hat. Erst von diesem Zeitpunkt an ist vornehmlich in der Bundesrepublik Deutschland die Nachfrage nach Spielzeugen, die auch gehobenen Ansprüchen Rechnung tragen, zunehmend größer geworden. Dies hatte zur Folge, daß die Spielzeughersteller darauf Bedacht nehmen mußten, die Spielzeuge immer mehr technisch zu vervollkommen und sie den Vorbildern der Gebrauchstechnik, soweit sie diese - wie hier - nachahmten, in größtmöglichem, kostenmäßig zu vertretendem Umfange anzupassen. Als es sonach

damals auch darum ging, Spielzeugkassen auf den Markt zu bringen, die jedenfalls nach ihrem äußeren Erscheinungsbild den Kassen der Gebrauchstechnik gleichen und demgemäß möglichst viele Zahlenknöpfe aufweisen, ist der Erfinder des Streitpatents sogleich mit seinem Vorschlag hervorgetreten. Es ist daher davon auszugehen, daß die Aufgabenstellung als solche keines erfinderischen, d.h. das Wissen und Können des Durchschnittsfachmannes übersteigenden Aufwandes bedurfte.

b) Der mit der Fortentwicklung von Spielzeugkassen befaßte Durchschnittsfachmann konnte aber auch die im Anspruch 1 des Streitpatents empfohlene Kombination der Lösungsmittel aufgrund seines Fachwissens und der Kenntnis des Standes der Technik unschwer finden.

Die Vereinigung der im Oberbegriff des Patentanspruchs 1 niedergelegten Merkmale a) bis d) war am Anmeldetag des Streitpatents unstreitig aus einer Reihe der sich auf Spielzeugkassen beziehenden Vorveröffentlichungen (vgl. Abschn. II unter Ziff. 1 und 2) bekannt. Sie ist demgemäß nicht erfinderisch gewesen.

Ein Schritt von erfinderischer Bedeutung liegt aber auch nicht darin, diesen Merkmalen das im kennzeichnenden Teil des Anspruchs enthaltene Merkmal e) hinzuzufügen. Wenn der Fachmann sah, daß die verhältnismäßig großen Aussparungen in Form von Längsschlitten, wie sie bei Verwendung von vertikal bewegbaren Schwenkhebeln erforderlich sind, die Festigkeit des Kassengehäuses gefährden, so brauchte er sich lediglich Gedanken darüber zu machen, ob durch Einsatz

eines anderen Betätigungsorgans für die Zahlenschieber die Durchbrechungen des Kassengehäuses auf ein Minimum zurückgeführt werden können. Im Rahmen der in diesem Zusammenhang anzustellenden Überlegungen mußte der Fachmann sein Augenmerk auch auf die Registrierkassen der Gebrauchstechnik richten, die sich ihm allgemein als Vorbild für die von ihm herzustellenden Spielzeugkassen anbieten. Daß es sich bei beiden Arten von Kassen jedenfalls um eng benachbarte Fachgebiete handelt, ergibt sich u.a. daraus, daß sich z.B. die im Abschn. II unter 2 a) besprochene, in erster Linie eine Spielzeugkasse betreffende USA-Patentschrift Nr. 1 906 361, wie oben hervorgehoben, ausdrücklich auch an den Konstrukteur von Registrierkassen wendet, die für geschäftliche Zwecke benutzt werden.

Dem gerichtlichen Sachverständigen ist zwar zuzugeben, daß der Spielzeughersteller bei den Registrierkassen der Gebrauchstechnik nicht nach einer Lösung des Festigkeitsproblems sucht. Für diese Kassen ist nämlich das genannte Problem ohne Belang, da sie, wie der gerichtliche Sachverständige mit Recht betont hat, immer so stark ausgeführt werden, daß die für die Schwenkhebel benötigten großen Aussparungen für das Kassengehäuse unschädlich sind. Hierin liegt ersichtlich auch der Grund dafür, daß die im Abschn. II 3 unter Buchst. f) bis k) aufgezählten, nicht im einzelnen erörterten USA-Patentschriften aus den Jahren 1895 bis 1935 im Gegensatz zu den unter Buchst. a) bis e) zusammengestellten, auf die Jahre 1889 bis 1894 zurückgehenden Druckschriften als Organe zum Einleiten der Bewegung der Zahlenschieber Schwenk- oder Drehhebel empfehlen, die durch

große Schlitze des Kassengehäuses nach außen hervortreten.

Wenn es sonach für den Erfinder des Streitpatents nicht darum ging, in den Vorveröffentlichungen auf dem Gebiete der Gebrauchstechnik nach einer Lösung des Festigkeitsproblems zu suchen, so durfte er diese Druckschriften bei seiner Suche nach einem Betätigungsmechanismus für die Zahlenschieber, der große Durchbrechungen entbehrlich macht, gleichwohl nicht außer acht lassen. Dann aber konnte er den USA-Patentschriften Nr. 409 206 und Nr. 442 851 einen für seine Zwecke geeigneten Vorschlag entnehmen. Beide Druckschriften zeigen, wie oben im Abschn. II 3 bei Buchst. a) und b) dargelegt, bei Registrierkassen der Gebrauchstechnik, die übrigens ebenfalls die im Oberbegriff des Anspruchs 1 des Streitpatents zusammengestellten Merkmale aufweisen, als Betätigungsorgan für die Zahlenschieber längsbewegbare Tastenschieber (Stellschieber), die durch verhältnismäßig sehr kleine Durchtrittsöffnungen in das Kassengehäuse hineingeführt werden und an denen im Innern des Gehäuses Hebel zur Bewegung der Zahlenschieber angelenkt sind. Die Leistung des Erfinders des Streitpatents bestand demnach allein darin, diesen Lösungsvorschlag in konstruktiv vereinfachter Weise für Spielzeugkassen übernommen zu haben. In dieser Übertragung des Betätigungsprinzips großer Registrierkassen auf Spielzeugkassen kann kein erfinderischer Schritt erblickt werden. Etwas anderes würde allerdings dann gelten, wenn die beiden Entgegenhaltungen dem Fachmann den Blick für die hier in Rede stehende Lösung etwa dadurch verdunkelt hätten, daß die dort dargestellten Stellschieber, wie oben geschildert, auch dazu bestimmt sind, den komplizierten Registrier-

mechanismus in Gang zu setzen. Einer solchen Annahme der Beklagten, welche der gerichtliche Sachverständige geteilt hat, vermag der erkennende Senat jedoch nicht zu folgen. Von einem durchschnittlich befähigten Konstrukteur von Spielzeugkassen muß vielmehr gefordert werden, daß er bei Durchsicht von Vorveröffentlichungen auf dem Gebiete der Registrierkassen das für seine Zwecke Geeignete erkennt und sich von dem freizumachen versteht, was hierfür nicht in Betracht kommt. So konnte sich der Fachmann im vorliegenden Falle im wesentlichen darauf beschränken, in den Entgegenhaltungen die dort übersichtlich beschriebene Funktion der Stellschieber insoweit zu verfolgen, als diese die Bewegung der Zahlenschieber bewerkstelligen.

Vorstehende Beurteilung vermag auch der von der Beklagten hervorgehobene Umstand nicht zu beeinflussen, daß die längsbewegbaren Stellschieber nach den Angaben der Streitpatentschrift (Sp. 4, Z. 16 bis Z. 19) schräg und demnach nicht waagrecht wie beim USA-Patent Nr. 409 206 in das Kassengehäuse hineingeführt werden, wodurch ersichtlich verhindert werden soll, daß die leicht gebaute Spielzeugkasse beim Drücken der Tasten fortrutscht. Diese besondere Gestaltung wird lediglich im Rahmen eines Ausführungsbeispiels beschrieben. Die Beklagte als Anmelderin des Streitpatents hat hierfür keinen Schutz verlangt.

IV. Der im Tatbestand mitgeteilte Hilfsantrag der Beklagten geht dahin, den Merkmalen des erteilten Patentanspruchs 1 noch drei weitere Merkmale nachstehenden Inhalts hinzuzufügen:

- f) Die freien Enden der Stellschieber (25) sind mit Drucktasten (5) versehen;
- g) sie ragen durch Öffnungen (4) in der Kasenhaube (1) nach außen;
- h) der Querschnitt der Öffnungen (4) ist nur geringfügig größer als der Drucktastenquerschnitt.

Auch in diesem beschränkten Umfange kann das Streitpatent nicht aufrechterhalten werden. Dabei mag hier auf sich beruhen, ob außer den im erteilten Anspruch 2 niedergelegten Merkmalen f) und g) auch das Merkmal h) in den von der Beklagten angeführten Fundstellen der Streitpatentschrift (Beschreibung Sp. 1, Z. 36 bis Z. 38; Sp. 4, Z. 24 bis Z. 30; Fig. 1) als erfindungswesentlich, d.h. als bedeutungsvoll im Rahmen der Erfindung offenbart ist. Weder einem einzelnen dieser Merkmale noch ihrer Vereinigung mit den übrigen Merkmalen des Patentanspruchs kommt Erfindungsrang zu. Es handelt sich vielmehr insoweit nach der einleuchtenden Erklärung des gerichtlichen Sachverständigen um rein konstruktive Maßnahmen. Dies hat auch bereits das Bundespatentgericht hinsichtlich dieser drei Merkmale angenommen, die dem von der Beklagten im ersten Rechtszuge hilfsweise verteidigten, wenn auch etwas anders gefaßten Patentanspruch 1 ebenfalls entnommen werden können.

Der gerichtliche Sachverständige hat schließlich noch die Ansicht geäußert, etwas Erfinderisches könne gegebenenfalls in der Art gesehen werden, auf welche der einzelne Stellschieber am Austrittsende in dem

vorgesehenen Rundloch geführt wird, nämlich dadurch, daß der Tastenknopf so auf das herausragende Schaftende aufgesetzt ist, daß sein Bund auf der Innenseite des Gehäusedeckels aufliegt und den Hub begrenzt. Auch aus diesem Hinweis des gerichtlichen Sachverständigen kann die Beklagte jedoch keinen Nutzen ziehen. Für die genannte Anordnung, welche die Streitpatentschrift (Sp. 4, Z. 24 bis Z. 28) ebenfalls nur als Ausführungsbeispiel schildert, ist kein Schutz beansprucht worden.

V. Die Patentansprüche 2 bis 8, die - wie die Beklagte selbst festgestelltermaßen sowohl im Erteilungsverfahren als auch im vorliegenden Rechtsstreit eingeräumt hat - echte Unteransprüche darstellen, teilen das rechtliche Schicksal des Anspruchs 1 und können daher ebenfalls nicht bestehen bleiben.

C.

Da sonach das Bundespatentgericht zu Recht das Streitpatent in vollem Umfange für nichtig erklärt hat, mußte der Berufung der Beklagten der Erfolg versagt bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 42 Abs. 3 i.V.m. den §§ 40 Abs. 2, 36 q Abs. 1 Satz 2 PatG und erstreckt sich sowohl auf die gerichtlichen als

auch auf die außergerichtlichen Kosten des Berufungsrechtszuges.

Spreng

Claßen

Schneider

Trüstedt

Bruchhausen